

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 272/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richter Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Senatsbeschluss vom 10. April 2006
- B 5 RJ 174/05 B - wird verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren der Gegenvorstellung keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10. April 2006 - B 5 RJ 174/05 B - hat der erkennende Senat die von der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 3. Mai 2005 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen, weil die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Die von der Klägerin gerügte Divergenz war nicht ausreichend dargelegt, weil mit der Beschwerdebegründung weder ein tragender Rechtssatz des LSG noch des Bundessozialgerichts (BSG) herausgestellt worden war, sodass schon aus diesem Grunde die behauptete Abweichung nicht deutlich wurde. Den Erfordernissen an eine ordnungsgemäße Rüge der Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genügte die Beschwerde nicht, weil die Klägerin keinen Beweisantrag aufzeigte, den sie bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 2 Gegen den der Klägerin am 20. April 2006 zugestellten Beschluss hat diese mit Schreiben vom 22. Mai 2006 - eingegangen beim BSG am 22. Mai 2006 (Montag) - Gegenvorstellung erhoben. Im Wesentlichen trägt die Klägerin zur Begründung vor, die Divergenz sei von ihr entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts dargetan worden, weil das LSG ihr geringes Alter bei Abschluss des Unterhaltsverzichts für rentenschädlich gehalten habe, während dies das BSG in den zitierten Entscheidungen nicht getan habe. Hinsichtlich des von ihr gerügten Verfahrensfehlers sei unverständlich, weshalb das BSG zu Warnzwecken die Protokollierung eines Beweisantrags verlange. Das Beschwerdegericht werde daher gebeten, seinen Beschluss nochmals zu überdenken.
- 3 Die von der Klägerin erhobene Gegenvorstellung ist unzulässig.
- 4 Zwar ist eine Gegenvorstellung auch nach Einführung der Anhörungsrüge durch Einfügung des § 178a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum 1. Januar 2005 mit Anhörungsrügen-Gesetz vom 9. Dezember 2004 (*BGBI I 3220*) weiterhin zulässig, weil die Gegenvorstellung das Ziel verfolgt, den Fachgerichten die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Verhalten unter bestimmten rechtlichen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen und ggf zu korrigieren. Demgegenüber beschränkt sich die Anhörungsrüge des § 178a Abs 1 SGG auf die Fortführung des Verfahrens, wenn ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3; ebenso BSG vom 29. Dezember 2005 - B 7a AL 292/05 B mwN*). Im Übrigen wäre die Anhörungsrüge schon deshalb nicht statthaft, weil sie nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zwei-Wochen-Frist (*vgl § 178a Abs 2 Satz 1 SGG*) erhoben worden ist.
- 5 Das Vorbringen der Klägerin entspricht aber auch nicht dem von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstitut der Gegenvorstellung (*hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24 mwN*).



Eine Gegenvorstellung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, ihm sei prozessuales Unrecht zugefügt worden, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden müsse. Eine Änderung eines an sich unanfechtbaren Beschlusses auf Gegenvorstellung hin ist vor allem möglich, wenn die getroffene Entscheidung in offensichtlichem Widerspruch zum Gesetz steht und insbesondere unter Verletzung von Grundrechten ergangen ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 mwN*).

- 6 Die von der Klägerin vorgebrachten Gründe für die erhobene Gegenvorstellung zeigen keine derartig schwerwiegende Rechtsverletzung auf. Dass der Senat in seinem Beschluss vom 10. April 2006 seiner und der ständigen Rechtsprechung des BSG folgend (*vgl hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, Kap IX, RdNr 45 f; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 97 f, 107 f, 163 f, 188 f, jeweils mit umfangreichen Nachweisen zu den Begründungserfordernissen einer Nichtzulassungsbeschwerde*) bestimmte Mindestanforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe gestellt hat, kann von vornherein nicht als grobes prozessuales Unrecht bezeichnet werden. Diese Mindestanforderungen an die Darlegung und Bezeichnung von Zulassungsgründen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt (*vgl nur BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 7*).
- 7 Hinsichtlich der von der Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde gerügten Divergenz genügte die Beschwerdebegründung nicht diesen Mindestanforderungen, wie vom erkennenden Senat in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt worden ist. Diesen Ausführungen ist auch in Ansehung des Vorbringens in der Gegenvorstellung nichts hinzuzufügen. Hierbei kann der Senat offen lassen, ob der - nachgeholte - Vortrag in der jetzigen Gegenvorstellung den gesetzlichen Anforderungen an die "Bezeichnung" der Divergenz genügen würde; denn die Gegenvorstellung dient nicht dazu, außerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 SGG versäumten Vortrag nachzuholen. Ergänzender Vortrag kann daher nicht zu einer neuen Sachentscheidung führen (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3*).
- 8 Das weitere Vorbringen der Klägerin in der Gegenvorstellung, entgegen der vom erkennenden Senat im angefochtenen Beschluss vertretenen Rechtsauffassung habe sie an ihrem Beweis- antrag bis zum Schluss der zweiten Instanz festgehalten, ist ebenfalls nicht geeignet, den Senat in eine erneute Überprüfung eintreten zu lassen. Wie im Beschluss vom 10. April 2006 ausgeführt, hatte die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, dass sie den schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt und der angekündigte Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweis- antrag entsprochen habe. Mit ihrer Gegenvorstellung gibt die Klägerin zu erkennen, dass sie mit den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rüge der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) nicht hinreichend vertraut ist. Mit dem im Beschluss vom 10. April 2006 angeführten Rechtsprechungshinweis auf



BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 35 wollte der Senat im Übrigen lediglich darauf verweisen, dass die von ihm an die Bezeichnung eines Beweisantrags gestellten Anforderungen der gängigen Rechtsprechung entsprechen, auch wenn diese Grundsätze anlässlich einer durchaus anderen Sachverhaltskonstellation in der zitierten Entscheidung zusammengefasst worden waren.

- 9 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

